



Pressemitteilung

12. Dezember 2014

App-Stores sollen zu mehr Transparenz von Apps beitragen

Datenschutzaufsichtsbehörden aus der ganzen Welt fordern App-Store-Betreiber dazu auf, eine Verlinkung zu Datenschutzhinweisen von App-Anbietern innerhalb des App-Stores zu verlangen. Dies soll zu mehr Transparenz für die Nutzer führen und diesen eine Entscheidung für oder gegen eine App in Kenntnis des Datenumgangs ermöglichen.

An den internationalen Prüfkationen des Global Privacy Enforcement Networks (GPEN) (<https://www.privacyenforcement.net/>), den sog. „Sweep-Days“ in den Jahren 2013 und 2014 haben sich 23 Datenschutzaufsichtsbehörden aus der ganzen Welt, u. a. in Deutschland der Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) beteiligt. Ebenso wie die weiteren beteiligten Datenschutzaufsichtsbehörden konnte auch das BayLDA feststellen, dass eine transparente Darstellung des Datenumgangs mittels einer App häufig nicht vorhanden, ungenügend oder zu versteckt gewesen ist. Nach Ansicht der Datenschutzaufsichtsbehörden kann ein Nutzer bestmöglich bereits innerhalb des App-Stores, d.h. vor dem Herunterladen, über den Umgang mit den personenbezogenen Daten durch die App informiert werden.

Deshalb fordern die 23 Datenschutzaufsichtsbehörden sieben App-Store-Betreiber in einem offenen Brief dazu auf, von App-Anbietern zwingend einen Link zu Datenschutzhinweisen im App-Store zu verlangen.

Zwar besteht nach den Erkenntnissen der Aufsichtsbehörden bereits derzeit die Möglichkeit, einen Link zu Datenschutzhinweisen im App-Store zu setzen, allerdings wird ein solcher von den App-Store-Betreibern nicht verlangt und von den App-Anbietern dort häufig nicht gesetzt. Da sich die Nutzer regelmäßig im App-Store über Apps informieren und für gut befundene Apps dort herunterladen, sollten neben einer Beschreibung der App selbst, den Bewertungen und technischen Informationen auch Datenschutzhinweise zu finden sein. Denn nur, wenn Datenschutzhinweise bereits vor dem Herunterladen und Start einer App gelesen werden können, kann sich ein Nutzer informiert für oder gegen die Nutzung einer App unter dem Aspekt Datenschutz entscheiden.

Ansbach, den 12. Dezember 2014

Thomas Kranig

Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
(Schloss)

Telefon 0981 53-1300
Telefax 0981 53-5300
E-Mail presse@lda.bayern.de
Internet www.lda.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien